

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Muskauer Straße 96f
03130 Spremberg

per Email an: spreberg@mks-ai.de

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Peter Treffon
Planfeststellung / GE13
T +49 30 6091-87820
F +49 30 6091-73209
E peter.treffon@berlin-airport.de
www.berlin-airport.de

01.06.2022

**4. Änderung Flächennutzungsplan Zeuthen
Bebauungsplan Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte"
Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Behörden Nacj § 4 Abs. 1 BauGB
und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 02.05.2022 übersandten Unterlagen. Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wird frühzeitig am Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Zeuthen sowie an der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange berührt sind. Folgende Anmerkungen sind zu beachten.

Es ist festzustellen, dass die Angaben zum Umfang des Vorhabengebietes in den Vorentwürfen des Umweltberichtes und des Fachbeitrages zum Artenschutz nicht mit der von der Gemeinde Zeuthen vorgenommenen Abgrenzung übereinstimmt. Dadurch ist für den Flughafenbetreiber nicht nachvollziehbar, ob die im Zusammenhang mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Schönefeld planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche WS 171-16 betroffen ist oder nicht.

Legt man die Angaben in beiden Dokumenten zugrunde, wurde die Fläche mit einbezogen. Im Artenschutz-Fachbeitrag ist unsere Maßnahmenfläche WS 171-16 sogar als festgelegte „Maßnahmenfläche 1“ überplant. Eine solche Einbeziehung dieser Fläche ist aufgrund des planfestgestellten Status als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche nur unter Berücksichtigung der in unserer beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Prinzipien zulässig.

Die planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche WS 171-16 ist daher bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und möglichst von einer Belegung mit Maßnahmen auszuschließen. In diesem Zusammenhang bitten wir um die generelle Berücksichtigung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen weiterer Planungen sowie ggf. um entsprechende frühzeitige Abstimmung mit unserer Umweltabteilung.

Die im Zusammenhang mit Anlagenbestand, Betrieb und Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) weiter zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme. Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassung weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.


Matthias Roggenstroh
Leiter Infrastrukturentwicklung

i. A.


Dr. Peter Treffon
Referent

Anlage
Stellungnahme

Formblatt

Anschrift
des Trägers öffentlicher Belange

01.06.2022

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und
vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Amt:

**Gemeinde Zeuthen /
Amt für Bauen und Ortsentwicklung
Hochbau / Bauleitplanung**

Flächennutzungsplan Zeuthen

4. Änderung
(Vorentwurf Stand Januar 2022)

Bebauungsplan

Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte"
(Vorentwurf Stand Januar 2022)

Bebauungsplan der Innenentwicklung

vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB)

03.06.2022

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/ Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Keine Einwände

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

Die Abgrenzungen des Vorhabengebietes weichen in den Vorentwürfen des Umweltberichtes und des Fachbeitrages zum Artenschutz von den Angaben der Gemeinde ab. Hier ist eine entsprechende Präzisierung notwendig, da für den Flughafenbetreiber nicht eindeutig zu erkennen ist, ob die planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche WS 171-16 im Vorhabengebiet liegt oder sich außerhalb davon befindet.

Legt man den Plan der Gemeinde zugrunde, befindet sich unsere planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche WS 171-16 wahrscheinlich knapp nicht mehr im Vorhabengebiet.

Legt man hingegen die Pläne in den Vorentwürfen des Umweltberichts und im Artenschutz Fachbeitrag zugrunde, liegt die ebenbenannte Maßnahmenfläche zu einem großen Teil im Vorhabengebiet. Unsere Maßnahmenfläche WS 171-16 ist im Entwurf des Artenschutz Fachbeitrages sogar als Teil der dort festgelegten „Maßnahmenfläche 1“ überplant.

b) Rechtsgrundlage

Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a. F. (siehe auch LPB Maßnahmenplan H 6.2-7 E)

28. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004, Resultierender Landespflegerischer Begleitplan und Kompensationspool 2, 09.06.2017 (siehe auch LPB Maßnahmenplan H 6.2-7 E Ae1)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Daher fordern wir die Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmenfläche WS 171-16 im überarbeiteten Umweltbericht und Artenschutz Fachbeitrag, welche in den B-Plan und FNP einfließen. Die planfestgestellte Maßnahmenfläche ist als solche kenntlich zu machen. Von einer Überplanung mit anderen Maßnahmen sollte abgesehen werden. Ist dies nicht vermeidbar, so müssen folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

- Vermeidung von Eingriffen in die Kompensationsmaßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsgebot)
- Berücksichtigung im Rahmen der Detaillierung der Planungen sowie der Baustelleneinrichtungsflächen
- Durch den Träger des Vorhabens sind der Ersatz von unvermeidbaren Eingriffen in die Kompensationsmaßnahmen (Bilanzierung und Ersatzkompensation – Planung und Umsetzung) und Übernahme der Kosten für die planrechtliche Nachführung zu gewährleisten.

Sollte die Maßnahmenfläche außerhalb des tatsächlichen Vorhabensgebietes liegen und die Grenzziehung in Umweltbericht und Artenschutz Fachbeitrag angepasst werden, entfällt die Notwendigkeit der Kennzeichnung. Von einer Belegung mit Maßnahmen ist dann auch weiterhin möglichst abzusehen.

In der Nähe befinden sich weitere planfestgestellte Maßnahmenflächen, diese sind von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen. Bitte berücksichtigen Sie diese Flächen entsprechend bei allen weiteren Planungen.

2. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Zeuthen und des gegenständlichen Bebauungsplanes muss die räumliche Lage des Plangebietes zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden.

Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde zuletzt durch den 40. Planänderungsbescheid vom 12.01.2022 geändert.

Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu beachten.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Zeuthen und des gegenständlichen Bebauungsplanes sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“).

Im Einzelnen:

Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die FBB neben der bereits beschriebenen Problematik der Fläche WS 171-16 keine weiteren direkten Betroffenheiten feststellen.

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte" der Gemeinde Zeuthen liegt außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER. Belange aus Sicht des Schallschutzes sind somit nicht direkt betroffen.

Im Zusammenhang mit Betrieb und Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) ist im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschimmissionen zu rechnen. Ggf. sind erhöhte Schallschutzanforderungen zu beachten. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Entwicklung des Standortes erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.

Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig.

- Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens
- Planänderungsantrag Nr. 44 "Änderung Plan der baulichen Anlagen für Sonstige Flughafeneinrichtungen SF8"

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst.

Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.